

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 02.08.1898

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 2. August 1898.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o* 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1898, betreffend Ergänzung des §. 21 des Regulativs für Privattransitlager.
- N^o* 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1898, betreffend Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen.
- N^o* 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1898, betreffend Aenderungen des Begleitschein-Regulativs.
- N^o* 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1898, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Bechta.
- N^o* 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1898, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärttern.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung des §. 21 des Regulativs für Privattransitlager.
Oldenburg, den 13. Juli 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1898 beschlossen, in §. 21 des Regulativs für Privattransitlager von den in *N^o* 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide pp.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde (s. Gesehbblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 30 Seite 451 ffg.) dem Absatz 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Dagegen ist die Versendung von Getreide mit Begleit-

schein I oder II behufs Ueberführung desselben in den freien Verkehr des Zollinlandes unzulässig."

Oldenburg, den 13. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen.

Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Mai d. J. die nachstehenden, mit dem 1. August d. J. in Kraft tretenden Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen beschlossen:

1. Der Ziffer 5 C. f. der Bestimmungen vom 26. November 1896, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 31 Seite 257 ffg.), sind folgende Vorschriften anzufügen:

„Ferner sind auch etwaige Fehlmengen, welche bei den von den obersten Landesfinanzbehörden auf Grund der nachstehenden Ziffer 6 angeordneten Bestandsaufnahmen festgestellt werden, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung zur Verzollung zu ziehen.

Für die Verzollung der Fehlmengen, sowie der vorher erwähnten Rückstände und Restbestände ist dem Eigengewichte des Mineralöls eine Tara nach §. 2 der Tarabestimmungen zuzuschlagen.“

2. Die durch den Beschluß vom 4. Juli 1895 genehmigten Zusätze zum Privatlager-Regulativ (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 30 Seite 845 ffg.) erhalten folgende veränderte Fassung:

a) Zu §. 8 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Mineralöl in sogenannten Tanks lagert, erfolgt die An- und Abschreibung ausschließlich nach dem Eigengewichte der Flüssigkeit.

Das Eigengewicht der Flüssigkeit ist durch Abzug des Eigengewichts der Umschließungen, in denen das Mineralöl eingeht oder in die es bei dem Ausgang aus dem Lager übergefüllt wird, von dem amtlich ermittelten Bruttogewichte festzustellen.

Bestehen die Umschließungen in Fässern, so kann nach näherer Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde die Feststellung des Eigengewichts der Fässer durch probeweise Verwiegung erfolgen, auch wenn keine specielle Declaration des Eigengewichts der Fässer vorliegt.

Erfolgt der Eingang zum Tanklager oder der Ausgang aus demselben in Eisenbahn-Tankwagen, so wird das Eigengewicht der Flüssigkeit nach Vorschrift des §. 23 Absatz 3 und folgende des Eisenbahn-Zollregulativs ermittelt.

Beim Ein- oder Ausgange von Mineralöl in Tankschiffen oder in anderen als den vorbezeichneten Tankwagen kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde das Eigengewicht der Flüssigkeit aus der Litermenge nach der Tafel 4 zur Anweisung für die zollamtliche Abfertigung von Mineralöl nach dem Raumgehalte berechnet werden.“

b) Zu §. 20 Absatz 3.

„Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in denen Mineralöl in sogenannten Tanks lagert, ist

bei der Abfertigung der abgemeldeten Mengen, soweit nicht die Verzollung nach dem Raumgehalte stattfindet, sowohl im Falle der Verzollung als auch im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle als zollpflichtiges Gewicht das im Lagerkonto zur Abschreibung gelangende Eigengewicht der Flüssigkeit (§. 8 Absatz 4 und folgende) mit dem im §. 2 der Tarabestimmungen festgesetzten Tarazuschlag anzunehmen. Im Falle der Weiterverfendung unter amtlicher Kontrolle ist, sofern sie in Fässern oder Ballons erfolgt, neben dem in der vorstehenden Weise ermittelten zollpflichtigen Gewicht auch das amtlich ermittelte wirkliche Bruttogewicht mit zu überweisen.“
Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen des Begleitschein-Regulativs.

Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Juni d. J. in Bezug auf das Begleitschein-Regulativ vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28, Seite 748) folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die §§. 16 und 17 des Begleitschein-Regulativs nebst Ueberschriften erhalten folgende Fassung:

IX. Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waare.

§. 16.

In den Begleitscheinen ist das Herkunftsland der Waare, d. h. dasjenige Land, aus dessen Gebiet

die Versendung der Waare erfolgt ist, und, im Falle der Aus- und Durchfuhr der Waare, das Land der Bestimmung, d. h. dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzugeben.

X. Angabe über den Veredelungs- und Niederlageverkehr.

§. 17.

In den Begleitscheinen I ist dem Vordruck in Spalte 13 des Musters A gemäß anzugeben, ob die abgefertigten Waaren dem Veredelungsverkehre im In- oder Ausland angehören, und ersterenfalls, ob dem Veredelungsverkehre für inländische oder ausländische Rechnung, sowie ob sie von Niederlagen, Konten oder aus einem Freibezirke kommen. In den Begleitscheinen II ist dem Vordruck in Spalte 9 des Musters B. und in Spalte 13 des Musters C gemäß anzugeben, ob die Waaren dem Veredelungsverkehre für inländische oder ausländische Rechnung angehören, sowie ob sie von Niederlagen, Konten oder aus einem Freibezirke kommen.

2. Das Begleitschein-Regulativ wird wie folgt abgeändert:

a) dem §. 34 ist folgende Bestimmung als sechster Absatz anzufügen:

„Bei Waaren, welche vom Grenzeingangssamt ohne vorgängige Revision auf Grund der speciellen Declaration unter Schiffsverschluß abgelassen worden sind (§. 41 Absatz 4 des Vereinszollgesetzes), kann die Feststellung des Gewichts unterbleiben, wenn die Waaren mit Begleitschein I unter Schiffsverschluß weiter versendet werden und der Begleitscheinextrahent die Haftbarkeit für die Richtigkeit der Declaration übernimmt.“

b) Im vierten Absätze des §. 37 ist das Wort „neue“ zu streichen.

c) Dem §. 38 ist folgende Bestimmung als dritter Absatz anzufügen:

„In den Fällen der im sechsten Absätze des §. 34 bezeichneten Art bildet das im Begleitschein überwiesene declarirte Gewicht auch dann die Grundlage der weiteren Abfertigung, wenn die zu einer Waarenpost gehörenden Kolli verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Besteht die Post in lose (unverpackt) verladene Massengütern, so kann das von dem Begleitscheinextrahenten angegebene Gewicht der Theilsendungen der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden, wenn der Begleitscheinextrahent für die Richtigkeit dieser Angaben die Haftbarkeit übernimmt.“

d) Im letzten Absätze des §. 40 ist am Schlusse vor den Worten „zu übernehmen“ einzuschalten:

„und in den im sechsten Absätze des §. 34 bezeichneten Fällen auch die Haftbarkeit für die Richtigkeit der Declaration.“

Oldenburg, den 14. Juli 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Bechta.

Oldenburg, den 18. Juli 1898.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Bechta angeordnet, daß im Bezirke dieses Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Oktober 1898 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 18. Juli 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.

Eber-Köhrungs-Ordnung

für

den Amtsverband Bechta.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Bechta bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Der Verband zerfällt in folgende 9 Abtheilungen:

1. die Gemeinden Bechta, Dythe und Lutten und Bauerschaft Stukenborg.
2. Gemeinde Goldenstedt.
3. die Gemeinden Bisbeck und Langförden mit Ausschluß der Bauerschaft Stukenborg.
4. die Gemeinden Bestrup und Bakum mit Ausschluß der Bauerschaft Carum.
5. Bauerschaft Mühlen und Gemeinde Lohne mit Ausschluß der Bauerschaft Brockdorf.
6. Gemeinde Dinklage und die Bauerschaften Carum, Brockdorf und Ihorst.
7. die Bauerschaften Holdorf und Haverbeck und Gemeinde Steinfeld mit Ausschluß der Bauerschaft Mühlen.
8. Gemeinde Neuenkirchen und Bauerschaft Fladderlohausen.
9. Gemeinde Damme mit Ausschluß der Bauerschaft Haverbeck.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu.

Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Nichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhrenkommission (Artikel 6) die Röhren der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Nichtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

- §. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.
- §. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.
- §. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitglied der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.
- §. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

- §. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.
- §. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der

Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

- § 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.
- § 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

- § 1. Die Röhrenskommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Ahtsmanne derjenigen Abtheilung, für welche die Röhren vorgenommen wird.
- § 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhren und die Verhandlungen, führt ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

- § 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kom-

men die Bestimmungen des Artikels 5 §. 2 zu Raum.

- §. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Nichtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.
- §. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung, zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern und es ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

- §. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. August bis 1. November jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.
- §. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungskommission alle der Köhrung unterworfenen Eber der Abtheilung vorzuführen.
- §. 3. Zu den Nachköhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus

einem anderen, nach Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Artikel 9.

- §. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.
- §. 2. Einzelne Nachföhrungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.
- §. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.
Erfolgt die Anföhrung in einem von dem Obmanne angeordneten besonderen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.
- §. 4. Sährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Föhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämmtlichen Mitgliedern der Föhrungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Föhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände

eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

- §. 1. Wird ein Eber von der Röhrenskommission nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit der Stimmen abgehört, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsröhrenführung zu verlangen.
- §. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den drei Mitgliedern der Röhrenskommission und zwei vom Amte zu bestimmenden Achtsmännern benachbarter Abtheilungen besteht.
- §. 3. Der Antrag auf eine Revisionsröhrenführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich oder innerhalb 14 Tage nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 *M.* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionsröhrenführung verlustig.
- §. 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.
- Wird der Eber bei der Revisionsröhrenführung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgehört, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 *M.* Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M.* hinzugehen; die Aichtsmänner und deren Ersatzmänner erhalten lediglich 2 *M.* Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes km.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Aichtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Borrath zu sorgen hat, geliefert, und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbandskommission.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern.

Oldenburg, den 22. Juli 1898.

Die Anlage I der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern, wird dahin abgeändert, daß die Stellen der Gerichtsvollzieher (B. I 3) den Militairanwärtern ausschließlich vorbehalten sind und die Stellen der Amtseinnehmer (B. VI) gestrichen werden.

Oldenburg, den 22. Juli 1898.

Staatsministerium.

Sanßen.

Becker.